

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 21. September 1976 149. Stück

- 503.** Verordnung: Abänderung der Verordnung betreffend das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs
- 504.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Saxen, Baumgartenberg und Arbing
- 505.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinden Neufelden und Altenfelden
- 506.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird
- 507.** Kundmachung: Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Druck- und Schreibpapier, holzfrei“ mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland

503. Verordnung der Bundesregierung vom 31. August 1976, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976 betreffend das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs abgeändert wird

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wird verordnet:

Der Absatz a der Anlage der Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, betreffend das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs hat zu lauten:

„Ehrenzeichen: kreisrund, versilbert, mit Öse, Durchmesser 42 mm. Die Verbindung zum Band wird durch zwei silberfarbene gekreuzte Lorbeerzweige hergestellt. Das Ehrenzeichen zeigt auf der Vorderseite die Beschriftung ‚Für Österreichs Befreiung‘. Die Rückseite des Ehrenzeichens zeigt das Österreichische Staatswappen.“

Häuser	Bielka	Moser	Androsch
Leodolter	Rösch	Broda	Weihls
Sinowatz	Lanc	Firnberg	

504. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. August 1976 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Saxen, Baumgartenberg und Arbing

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 3 Donau Straße von km 48,310 bis km 56,15 (alt)/km 53,97 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 29. März 1973, BGBl. Nr. 176 bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

505. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. August 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinden Neufelden und Altenfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Neufelden und Altenfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 35,55 (alt)/km 36,20 (neu), das ist 575 m vor der Gemeindegrenze zwischen Neufelden und Altenfelden, verläuft sodann in einem Rechtsbogen nördlich an Altenfelden vorbei und führt in der Folge unter teilweiser Benützung der alten Trasse bis zur Wiedereinbindung in die be-

stehende Bundesstraßentrasse bei km 38,98 (alt)/ km 39,03 (neu).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Neufelden und Altenfelden aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

506. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. September 1976, mit welcher die Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, geändert wird

Auf Grund des § 100 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, BGBl. Nr. 499, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 495/1973 und BGBl. Nr. 495/1975 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Diese Verordnung verliert mit 30. September 1977 ihre Wirksamkeit.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 30. September 1976 in Kraft.

Staribacher

507. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. September 1976 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Druck- und Schreibpapier, holzfrei“ mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 658, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für das Jahr 1976 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer

48.01 Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen und Bogen:

A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):
— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8

mit Ursprung in Großbritannien und Nordirland in der Höhe von 26 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher